



Zusätzliche Angaben zur Optimierung Ihrer Landabfindung

Machen Sie sich im Vorfeld bitte schon einmal über folgenden Punkt Gedanken:

- Nennen Sie uns am Planwuschtermin bitte die von Ihnen angestrebte Zeilenbreite damit wir bei der Zuteilung der neuen Flächen möglichst optimale Zuschnitte erreichen können.

Änderungen im Betrieb, Aussiedlung

Geplante Änderungen des Betriebes wie z.B. Umstellung auf biologische Bewirtschaftungsweise usw. oder Aussiedlungsvorhaben sollten spätestens im Planwuschtermin vorgetragen werden. Ein nachträgliches Vorbringen braucht nicht berücksichtigt zu werden.

Newsletter

Wenn Sie regelmäßig von uns über den aktuellen Stand dieses Verfahrens informiert werden wollen, können Sie sich für unseren Newsletter anmelden.

Die Anmeldung für den Newsletter finden Sie unter www.dlr-rnh.rlp.de → Bodenordnungsverfahren (rechts oben auf der Seite) → Projekt 91314 → Newsletter An-/Abmelden (ganz unten links)

Grundsätze der Landabfindung

Jeder Teilnehmer ist mit Land von gleichem Wert abzufinden.

Das bedeutet u.a., dass die Landabfindung eines Teilnehmers nach:

- Nutzungsart (Acker, Wiese, Weingarten usw.)
- Beschaffenheit (Hängigkeit, Mauer, usw.) und
- Entfernung vom Wirtschaftshof bzw. von der Ortslage

seinen alten Grundstücken entsprechen soll, soweit es mit einer großzügigen Zusammenlegung nach neuzzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vereinbar ist.

Die Landabfindungen müssen in möglichst großen Grundstücken ausgewiesen werden.

Kontakt:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinessen-Nahe-Hunsrück

Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
Rüdesheimer Straße 60-68
55545 Bad Kreuznach

☎ 0671 / 820 - 0
FAX: 0671 / 820 - 500
e-Mail: Vorname.Nachname@dlr.rlp.de

Ansprechpartner

		☎
Projektleitung:	Nina Lux	539
Planung und	Klaus Henn	543
Vermessung:	Maik Wiedicke	544
Verwaltung:	Joshua Zimmermann	531

Planwuschtermin

- Wissenswertes
- Unsere Fragen an Sie



Flurbereinungsverfahren

Uelversheim - Aulenberg Projekt I

Der Planwuschtermin

Wie stellen Sie sich Ihre neuen Grundstücke vor?

Für uns als Bodenordnungsbehörde ist es sehr wichtig Ihre Vorstellungen zu kennen.

Deshalb sind nach § 57 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Teilnehmer vor der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes über ihre Wünsche für die Abfindung in einem **Planwuschtermin** zu hören. Ihren persönlichen Termin finden Sie im Anschreiben.

Da wir jedoch die Wünsche aller Teilnehmer unter Berücksichtigung des eingebrachten Altbesitzes gegeneinander abwägen müssen, sind **Zusagen im Termin nicht möglich**.

Es wird nur besprochen und nicht versprochen!

Sie können Ihren Planwunsch auch schriftlich abgeben. **Wir empfehlen** Ihnen jedoch, die **Wünsche im Termin** vorzutragen, da in einem persönlichen Gespräch die für die Neugestaltung maßgeblichen Verhältnisse besser geklärt werden können.

Sie können sich in dem Termin auch **von einem Bevollmächtigten vertreten lassen**. Hierzu ist eine **beglaubigte Vollmacht erforderlich**, dies gilt übrigens auch, wenn ein Ehepartner den anderen vertritt.

Ordnungsnummer

In der rechten oberen Ecke des „Nachweises Alter Bestand“ ist die Ordnungsnummer aufgeführt, unter der Sie in unseren Akten geführt sind. Bitte geben Sie in allen an uns gerichteten Schreiben diese Nummer neben dem Namen des Verfahrens an.

Welche Angaben / Erklärungen brauchen wir von Ihnen?

Nachweis Alter Bestand

Mit der Ladung zur Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung hat jeder Teilnehmer einen Auszug aus dem Nachweis des Alten Bestandes erhalten, in dem seine im Verfahren liegenden Flurstücke verzeichnet sind. Prüfen Sie bitte, ob dieser richtig und vollständig ist. Teilen Sie uns Fehler und/oder Veränderungen durch Zu- oder Verkäufe mit. Bringen Sie diesen Auszug zu allen Verhandlungen mit.

Wirtschaftseinheit

Gehören zu einem Wirtschaftsbetrieb mehrere Ordnungsnummern, so besteht zur stärkeren Zusammenfassung des Grundbesitzes die Möglichkeit der Abfindung in einer Wirtschaftseinheit. Dies bedeutet, dass die Abfindung aller Ordnungsnummern zusammen und nicht jede einzelne für sich den Anforderungen an eine wertgleiche Landabfindung genügen muss.

Pachtland

Bewirtschaftet ein Teilnehmer Pachtland, so sollte dies im Planwuschtermin angegeben werden, damit es bei der Abfindungsgestaltung berücksichtigt werden kann. **Wichtig: Durch die Flurbereinigung werden die Pachtverhältnisse nicht aufgehoben**. Bei langfristig verpachtetem Land ist es zweckmäßig, wenn:

- Pächter und Verpächter den Planwunsch zusammen wahrnehmen oder
- der Verpächter den Pächter bevollmächtigt.

Planwünsche

Bei der Abgabe der Planwünsche sollten Sie zunächst die Grundstücke benennen, von denen Sie glauben, sie unbedingt wieder erhalten zu müssen (sogenannte bedingte Grundstücke). Hierbei sind besondere Gründe anzugeben, die eine derartige Abfindung rechtfertigen, da niemand Anspruch auf Abfindung in einer bestimmten Lage hat.

Überlegen Sie sich Alternativen für den Fall, dass Ihr erster Wunsch nicht erfüllt werden kann.

Bitte bedenken Sie:

An einem Flurbereinigungsverfahren ist eine Vielzahl von Teilnehmern beteiligt, deren Interessen es abzuwägen gilt. Konkrete und realistische Planwünsche erleichtern die Gestaltung der Abfindungen und tragen so wesentlich zu einem Gelingen der Flurbereinigung bei.

Verzicht auf Landabfindung

Ein Teilnehmer kann mit seiner Zustimmung statt in Land ganz bzw. tlw. in Geld abgefunden werden. Ein Rechtsanspruch auf Abfindung in Geld besteht jedoch nicht. Die Zustimmung zur Abfindung in Geld ist unwiderruflich, wenn sie der Flurbereinigungsbehörde zugegangen oder in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen worden ist.

Gemeinschaftliches Eigentum

Dieses kann geteilt werden, wenn es dem Zweck der Flurbereinigung dient, im Grundbuch die Miteigentumsanteile eingetragen sind und alle Eigentümer zustimmen.